



BOWLING – SPORTORDNUNG

(Stand Juni 2017)

- 1. Allgemeiner Teil**
 - 1.1 Grundlage der Sportordnung
 - 1.2 Zweck sportlicher Veranstaltungen
 - 1.3 Zuständigkeit
 - 1.4 Teilnahmeberechtigung von BSG'en
 - 1.5 Teilnahmeberechtigung von Spielern
 - 1.6 Sportausschuss
 - 1.7 Spartenversammlung

- 2. Allgemeiner Spielbetrieb**
 - 2.1 Zeitraum einer Saison
 - 2.2 Wettkampffarten
 - 2.3 Spielberechtigung von Betriebs-/Behördenspielern, Gastspielern und Vereinsspielern
 - 2.4 Betriebs-/Behördenspieler
 - 2.5 Gastspieler
 - 2.6 Sportkleidung
 - 2.7 Spielbereich
 - 2.8 Foullinie
 - 2.9 Fehlwürfe
 - 2.10 Pinstellung
 - 2.11 Foulspiel
 - 2.12 Wettkampfausschreibung
 - 2.13 Training vor Wettkämpfen

- 3. Allgemeine Wettkampfordnung**
 - 3.1 Spielaufsicht
 - 3.2 Einspruch gegen den technischen Zustand der Bahnen/Spielabbruch
 - 3.3 Rückzug vom Spielbetrieb

- 4. Strafbestimmungen und Proteste**
 - 4.1 Einspruchsfristen
 - 4.2 Entscheidungsträger 1. Instanz
 - 4.3 Entscheidungsträger 2. Instanz
 - 4.4 Strafzumessungen

- 5. Haftungsausschluss**





1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Alle Bowlingwettkämpfe innerhalb des Betriebssport-Verbandes Münster e. V. (BSV) werden nach der Sportordnung des Betriebssport-Verbandes Münster e. V. ausgetragen, sofern die Wettkampfausschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 1.2 Die Austragung von Wettkämpfen in dieser Sportart soll der sportlichen Betätigung und der Förderung der Kameradschaft und Gemeinschaft dienen. Disziplin und Geduld auf der Bowling-Anlage werden als selbstverständlich vorausgesetzt.
- 1.3 Der gesamte Bowlingspielbetrieb der Betriebssportgemeinschaften (BSG'en) untersteht dem Sportausschuss-Bowling (SpA) des BSV.
- 1.4 Voraussetzung für die Teilnahme einer BSG ist die Mitgliedschaft zum BSV.
- 1.5 **Teilnahmeberechtigung von Spielern**
- 1.5.1 Mit der Erstellung einer Meldeliste jeder BSG wird die Teilnahmeberechtigung eines Mitgliedes an Wettkämpfen nachgewiesen.
- 1.5.2 Die Meldeliste wird zu Beginn einer Saison durch den betreffenden BSG Fachwart erstellt und an den Fachwart des BSV Münster übermittelt. Bei Änderungen während einer Saison hat die BSG zeitnah (zwingend vor anstehenden Wettkämpfen) unaufgefordert die Meldeliste zu ergänzen und dem Fachwart des BSV Münster vorzulegen.
- 1.5.3 Die Meldeliste ist zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung gegenüber Kontrollorganen vorzulegen.
- 1.5.4 Die BSG haftet für die Richtigkeit der auf der Meldeliste vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die sie zu machen hat.
- 1.6 **Sportausschuss**
- 1.6.1 Zur Durchführung der Wettbewerbe und zu deren Überwachung ist ein SpA von der Spartenversammlung zu wählen. Dem Sportausschuss unterliegt die Aufsicht des gesamten Wettkampfbetriebes.
- 1.6.2 Der SpA-Bowling wird alle zwei Jahre (mit gerader Jahreszahl) gewählt und setzt sich zusammen aus:
- a) dem Fachwart als Vorsitzenden
 - b) mindestens 4 weiteren Beisitzern (Staffelleiter).
 - c) dem Mitglied des Vorstandes, der auch im Verhinderungsfall des Fachwartes an seiner Stelle den Vorsitz übernimmt.





- 1.6.3 Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des SpA kann sich der SpA bis zur nächsten Wahlperiode kommissarisch durch Ersatzmitglieder ergänzen.
- 1.6.4 Der SpA-Bowling ist berechtigt, diese Sportordnung bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand zu ändern bzw. zu ergänzen.
- 1.6.5 Der SpA-Bowling trifft die notwendigen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 1.6.6 Der SpA-Bowling kann in begründeten Ausnahmefällen, die im Interesse des Spielbetriebes bzw. allgemein dem Bowlingsport dienlich sind, entgegen dieser Sportordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese sind bei der nächsten Spartenversammlung unaufgefordert zu begründen. Die Ausnahmen dürfen jedoch keine Präzedenzfälle schaffen.
- 1.7 **Spartenversammlung**
- 1.7.1 Mindestens einmal im Jahr ist eine Spartenversammlung einzuberufen. Die Spartenversammlung setzt sich aus dem SpA-Bowling und den Fachwarten der am Spielbetrieb beteiligten BSG'en zusammen.
- 1.7.2 Der Termin ist dem Verbandsvorstand mitzuteilen.
- 1.7.3 Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften ist durch den Fachwart eine außerordentliche Spartenversammlung einzuberufen. Der Grund ist schriftlich mitzuteilen.
- 1.7.4 Zu allen Spartenversammlungen sind der Vorstand des BSV, der SpA-Bowling sowie alle Fachwarte der BSG'en einzuladen, die für den Bowling-Spielbetrieb gemeldet haben.
- 1.7.5 Die Versammlung wird vom Fachwart unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Zur Fristbewahrung genügt die Aufgabe zur Post, oder das Absende Datum einer Email.
- 1.7.6 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 1.7.7 Die Versammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Sportberichtes des Fachwartes
 - b) Beratung des Fachwartes/Sportausschusses bei der Durchführung und Planung des Spielbetriebes
 - c) Vorschläge und Beschlüsse zur Änderung der Sportordnung
 - d) Wahl und Abberufung des Fachwartes sowie der Mitglieder des Sportausschusses





- 1.7.8 Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften einer BSG, die an der Mannschaftsmeisterschaft der Sparte Bowling teilnehmen. Für jede Mannschaft hat die BSG eine Stimme. Hat eine BSG dort keine Mannschaft gemeldet, nimmt aber an anderen Wettbewerben teil, so hat sie eine Stimme. Ebenfalls eine Stimme haben der Bowling-Fachwart sowie jedes Mitglied des Sportausschusses.
- 1.7.9 Anträge der BSG'en zur Spartenversammlung sind dem Fachwart 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 1.7.10 Über die Spartenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2. Allgemeiner Spielbetrieb**
- 2.1 Der Zeitraum zur Durchführung der Spiele wird vom SpA-Bowling festgesetzt.
- 2.2 Zur Entfaltung und zum Vergleich sollten Mannschaftswettbewerbe, Einzelwettbewerbe, Tandemwettbewerbe, Mixedwettbewerbe, Doppelwettbewerbe, Triowettbewerbe, Pokalwettbewerbe durchgeführt werden.
Alle Wettbewerbe werden gesondert ausgeschrieben.
- 2.3 **Spielberechtigung von Betriebs-/Behörden-, Gast- und Vereinsspielern**
- 2.3.1 Spielberechtigt für eine BSG sind alle auf der Meldeliste aufgeführten Spieler/innen
- 2.3.2 Spielerinnen und Spieler der 1. und 2. Bundesliga oder einer ausländischen Liga gleicher Klasse dürfen an Wettbewerben des BSV Münster, Sparte Bowling, nicht teilnehmen. Er/Sie kann erst nach einer Sperrfrist von 6 Monaten (Stichtag 30.06.) aktiv an Wettkämpfen des BSV Münster teilnehmen. Dagegen wird ein Spieler/in des BSV Münster sofort von Wettkämpfen des BSV Münster ausgeschlossen, wenn er DKB/DBU-Verbandsbowler der 1. oder 2. Bundesliga oder einer ausländischen Liga gleicher Klasse wird.
- 2.3.3 Wechsel von Spielern/innen zu einer anderen BSG`n sind nur zum Saisonende (Stichtag 30.06.) möglich.
- 2.4 **Betriebs-/Behördenspieler**
- 2.4.1 Betriebsspieler sind alle Betriebsangehörige die in einem aktiven Arbeitsverhältnis (Ausnahmen unter 2.5.2 und 2.5.3) mit dem Betrieb stehen bei dem die Betriebssportgemeinschaft gebildet ist.





- 2.4.2 Lebenspartner und Verwandte ersten Grades haben ein Wahlrecht in welcher BSG sie spielen möchten.
- 2.4.3 Betriebsspieler die aus dem aktiven Arbeitsverhältnis (Ruhestand) ausscheiden, behalten den gleichen Status wie vor Eintritt in den Ruhestand. Sie haben allerdings ein Wahlrecht sich einer anderen BSG als Gastspieler anzuschließen.
- 2.4.4 Spieler, die mindestens 3 Jahre ununterbrochen für dieselbe BSG spielberechtigt sind und danach ihren Arbeitgeber mit eigener Bowling BSG wechseln, haben das Wahlrecht, in welcher BSG sie spielen möchten. Dieser Wechsel ist aber nur zum 30.06. möglich.
- 2.5 **Gastspieler**
- 2.5.1 Gastspieler sind alle spielberechtigten Personen, die die Voraussetzungen nach 2.5 nicht erfüllen.
- 2.5.2 Personen, die während der laufenden Saison aus einem Betrieb ausscheiden, können auf eigenen Wunsch bis 30.06. als Betriebsspieler spielberechtigt bleiben.
- 2.5.3 Der Gastspielerstatus erlischt nach 3 Jahren Zugehörigkeit zu einer BSG, beginnt aber wieder von neuem, wenn die BSG innerhalb des BSV gewechselt wird und sich keine Mitgliedschaft gem. 2.5.1 daraus ergibt.
- 2.5.4 Der Wechsel eines Gastspielers von BSG zu BSG ist zum 30.06. möglich, wenn hiermit gleichzeitig ein Arbeitsplatzwechsel verbunden ist und der neue Betrieb eine Bowlingabteilung im BSV unterhält. Die Spielberechtigung in der alten BSG bleibt bis zum Ablauf der Saison bestehen (Wahlrecht).
- 2.5.5 Durch den Wechsel eines Gastspielers zu einer anderen BSG innerhalb des BSV erlischt die Spielberechtigung für die aktuelle und die darauf folgende Saison. Ausnahmen sind vom SpA zu genehmigen.
- 2.6 **Sportkleidung**
Die Bowlingbahn darf nur mit „Bowlingsschuhen“ und angemessener Sportkleidung betreten werden. Bei allen Wettbewerben des BSV Münster e.V. ist auf eine sachgemäße und angemessene Sportkleidung (zumindest Trikot/Shirt der zugehörigen Betriebssportgemeinschaft/BSG) zu achten. Damit soll ein einheitliches Bild des Betriebssports nach außen demonstriert werden.
- 2.7 **Spielbereich**
Der Spielbereich umfasst die Anlauffläche und den Sitzbereich einer Bahn. Bei Wettkämpfen sollen sich die Spieler im Sitzbereich derjenigen Bahn aufhalten, auf der sie spielen um andere Spieler/innen nicht zu behindern. Dabei sollten Getränke und nicht gespieltes Ballmaterial die Sitzflächen nicht versperren bzw. im hinteren Bereich der Bahnen deponiert werden.





2.8 **Foullinie**

Die Foullinie sollte in Ordnung sein und ist daher vor dem Wettkampf zu überprüfen. Liegt im Spielbetrieb ein Defekt vor, der nicht zu beheben ist, wird die Foullinie auf allen Bahnen ausgeschaltet.

2.9 **Fehlwürfe**

Folgende Würfe gelten als Fehlwürfe. Die dabei gefallen Pins werden nicht gezählt.

- a) wenn der Ball die Bahn vor dem Erreichen des Pindecks verlassen hat,
- b) wenn der Ball von der Rückwand zurückprallt,
- c) wenn ein die Bahn verlassener Ball tote Pins in das Pindeck spielt.

2.10 **Pinstellung**

Wird ein stehender oder schwankender Pin beim Entfernen der sogenannten toten Pins durch den Stellautomaten umgeworfen, gilt er als nicht gefallen und muss auf seinem ursprünglichen Platz aufgestellt werden.

Jeder Spieler ist dafür verantwortlich, dass die Pins richtig aufgestellt sind. Der Spieler muss darauf bestehen, dass jeder Pin, der nicht richtig aufgestellt ist, in die richtige Stellung gebracht wird, bevor er seinen Ball wirft. Tut er das nicht, stimmt er jeder Pinstellung zu. Nach dem ersten Wurf verrutschte Pins sind in der jetzigen Position zu räumen. Die richtige Anzeige ist zu beachten.

Pinstellungen dürfen nur verändert werden, wenn der Stellautomat einen oder mehrere Pins falsch aufgestellt hat. Besteht zwischen Spieler und Aufsicht Uneinigkeit über die Pinstellung, so ist auf das Bild, das der Stellautomat hingestellt hat, weiterzuspielen.

2.11 **Foulspiel**

Als Foul gilt:

- a) wenn ein Spieler bei der Freigabe des Balles oder in der Zeit, bis dieser in die Pins eingelaufen ist, durch Berühren die Foullinie auslöst,
- b) wenn ein Spieler mit einem Körperteil die Bahnausrüstung oder einen Teil des Gebäudes jenseits der Foullinie berührt, auch wenn er dabei nicht die Foullinie auslöst.
- c) wenn ein Spieler dies vorsätzlich begeht, um daraus für sich einen Vorteil zu erzielen. Wird z.B. im ersten Wurf ein Splitt angeworfen und danach die Foullinie ausgelöst, um im Nachwurf einen Spare zu erzielen, so wird das Ergebnis des gesamten Frames nicht gewertet.

Die dabei gefallen Pins werden nicht gewertet.

2.11.1 Ein Wurf wird als nicht gültig erklärt, wenn ein Spieler auf der falschen Bahn oder in der falschen Reihenfolge spielt. Der Wurf ist zu wiederholen.

2.11.2 Haben mehrere Spieler auf der falschen Bahn gespielt, beenden alle Spieler den Frame und setzen das Spiel auf der richtigen Bahn fort.





2.12 **Ausschreibungen**

Jeder Wettbewerb ist gesondert auszuschreiben. Für jeden Wettkampf gelten neben der Bowlingsportordnung die gesonderten Richtlinien der Ausschreibung, bei Mannschaftsmeisterschaften die Durchführungsbestimmungen.

2.13 **Training vor Wettkämpfen**

Vor den Wettkämpfen ist den Spielern jegliches Training auf der Wettkampfbahn untersagt. Ein Verstoß hat die Startsperrung zur Folge.

3. **Allgemeine Wettkampfordnung**

3.1 **Spielaufsicht**

3.1.1 Die Aufsicht am Wettkampftag hat ein Mitglied des SpA-Bowling.

3.1.2 Die Aufsicht prüft ferner die Spielberichte und korrigiert diese auf Rechenfehler. Ergibt sich ein solcher und damit ggf. eine Punkteänderung, so haben die Mannschaften keinen Anspruch auf Neuansetzung des Spiels. Die eingetragenen Einzelergebnisse zählen hierbei.

3.1.3 Die Aufsicht trifft alle für den reibungslosen Ablauf des Wettkampftages notwendigen Entscheidungen.

3.1.4 Bei unsportlichem Verhalten (z.B. Treten gegen den Ballrücklauf; unsportliches Verhalten gegenüber Mitspielern oder Gegnern usw.) ist die Aufsicht berechtigt den betreffenden Spieler zu verwarnen und im Wiederholungsfall vom Spieltag auszuschließen. Eine Verwarnung und evtl. Ausschluss vom Spieltag ist auf der Rückseite des Spielberichtes zu vermerken.

3.2 **Einsprüche gegen den technischen Zustand der Bahnen/Spielabbruch**

3.2.1 Einsprüche gegen den technischen Zustand der Bahnen und Material sind sofort nach Spielbeginn der Wettkampfleitung zu melden. Die Wettkampfleitung entscheidet sofort und endgültig, ob dieser Einspruch berechtigt ist. Bei positivem Befund veranlasst sie sofort bei der Hallentechnik die Abstellung dieses Mangels. Ist der Fehler nicht in einer angemessenen Zeit zu beheben, kann der Wettkampf auf einer andern zur Verfügung stehenden Bahn beendet werden.

3.2.2 Ein Spielabbruch erfolgt dann, wenn der Schaden nicht zu beheben ist und eine andere Bahn nicht zur Verfügung steht. Beim Spielabbruch werden die vollendeten Einzelspiele gewertet. Abgebrochene Einzelspiele zählen nicht und müssen wiederholt werden. Die Wettkampfleitung entscheidet zusammen mit den betroffenen Spielern über einen Nachholtermin.

3.3 **Rückzug vom Spielbetrieb**

Mannschaften oder Einzelspieler, die sich nach Meldeschluss vom Wettkampf zurückziehen, können neben dem in jedem Fall zu entrichtenden Startgeld zusätzlich mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.





4. **Strafbestimmungen und Proteste**

4.1 **Einspruchsfristen**

Ein Protest ist dem Bowling-Fachwart durch den Fachwart der protestierenden BSG innerhalb von 3 Tagen ab der Bekanntgabe im Internet in schriftlicher Form (e-Mail) mitzuteilen.

Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Einstellungsdatum des Spielergebnisses auf den Internetseiten des BSV Münster, Sparte Bowling. (<http://www.bsv-muenster-bowling.de>).

4.2 **Entscheidungsträger 1. Instanz**

Über Proteste entscheidet der SpA-Bowling in erster Instanz innerhalb von 10 Tagen.

4.3 **Entscheidungsträger 2. Instanz**

Gegen die Entscheidung des SpA-Bowling kann innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils bei der Spruchkammer des Betriebssport-Verbandes Einspruch eingelegt werden (siehe Rechts- und Verfahrensordnung).

4.4 **Strafzumessungen**

Für auszusprechende Strafen gelten neben der Rechts- und Verfahrensordnung die in dieser Sportordnung festgelegten Mindeststrafen.

5 **Haftungsausschluss**

Jeder Sportler nimmt an den Wettkämpfen des BSV Münster auf eigenes Risiko teil.

Als Veranstalter und Ausrichter übernimmt der BSV Münster e.V. und dessen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen keine Haftung bei Verlust, Beschädigung und Verletzungen jeglicher Art.

